

6.13 Corona-Erwerbsersatz



# Corona Erwerbsersatz- entschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020

Stand 17. Februar 2022



## Auf einen Blick

Bund und Kantone haben mit dem neuen COVID-19-Gesetz die Kompetenz, Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu erlassen. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Massnahmen sollen ebenfalls mit dem Corona-Erwerbsersatz abgedeckt werden.

Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die im Veranstaltungssektor tätig sind und in ihrer Tätigkeit massgeblich eingeschränkt sind, haben bis längstens 30. Juni 2022 Anspruch auf die Entschädigung.

Vom 18. Januar 2021 bis 31. März 2022 haben auch besonders gefährdete Personen Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ihre Arbeit nicht von zu Hause aus verrichten können.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer zuständigen *Ausgleichskasse*.

Die Leistungen werden monatlich rückwirkend ausbezahlt.

Die Entschädigungen werden durch die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet.

## Anrecht auf Entschädigung

### 1 Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung?

- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbstständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die im Veranstaltungssektor tätig sind und ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.

# Entschädigung für besonders gefährdete Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen

## 2 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören Schwangere, welche nicht vollständig geimpft sind, sowie jene Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft sind und an einer der folgenden Vorerkrankungen leiden:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas

Wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört und die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, weil sie/er aus organisatorischen oder anderen Gründen die Arbeit nicht im Homeoffice verrichten kann, hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie/er:

- obligatorisch bei der AHV versichert ist (also in der Schweiz wohnt oder in der Schweiz erwerbstätig ist); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest beizulegen, welches der antragstellenden Person die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss *Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3* bescheinigt.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

## 3 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## 4 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am 18. Januar 2021.

## **5 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?**

Der Anspruch endet, sobald die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen werden kann, spätestens jedoch am 31. März 2022. Der Anspruch kann bis spätestens 30. Juni 2022 bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

## **6 Wie hoch ist die Entschädigung?**

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ( $7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ).

Für Selbstständigerwerbende, die bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung die gleiche.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

## **7 Berechnungsbeispiel Angestellte**

Martha M. arbeitet als Verkäuferin in einem Unternehmen. Sie leidet an einer Herzerkrankung und gehört somit zu den besonders gefährdeten Personen. Homeoffice ist in ihrem Beruf nicht möglich. Ihr Monatslohn im Januar 2021 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ( $5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$ ).

## **8 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbender**

Marco P. ist selbständigerwerbend und führt einen Take away. Er leidet an Diabetes und gehört somit zu den besonders gefährdeten Personen. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines persönlichen AHV-Beitrags für das Jahr 2019 herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Marco P. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ( $45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$ ).

## **9 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?**

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Beispiel: Bezieht die besonders gefährdete Person ein Taggeld der Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

# Entschädigung für Selbständigerwerbende sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner im Veranstaltungssektor

## 10 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbständigerwerbende sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn

- sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken mussten und einen Lohnausfall erleiden. Voraussetzung ist ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken im Jahr 2019. Der Leistungsanspruch hängt vom Monat ab, für den die Corona-Entschädigung beantragt wird. Der Umsatz im Antrags-Monat wird mit dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2015 bis 2019 verglichen. Die Regelungen sind wie folgt:
  - ab 1. April 2021:  
mindestens 30 Prozent Umsatzeinbusse
  - 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021:  
mindestens 40 Prozent Umsatzeinbusse
  - 17. September 2020 bis 18. Dezember 2020:  
mindestens 55 Prozent Umsatzeinbusse;
- die mitarbeitenden Ehegatten resp. eingetragenen Partner im Anspruchsmonat überdies einen Lohnausfall erleiden.

## 11 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

## 12 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet grundsätzlich, wenn die Massnahme aufgehoben wurde oder kein Erwerbsausfall mehr vorliegt, spätestens jedoch am 30. Juni 2022.

Die Entschädigung muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat neu beantragt werden. Für den Zeitraum 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 reicht eine Anmeldung.

## 13 Wie hoch ist die Entschädigung?

Für Selbständigerwerbende beträgt die Entschädigung 80 Prozent des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, dem die Akontorechnungen 2019 zugrunde liegen oder das in der definitiven Steuerveranlagung 2019 be-

rücksichtigt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Selbständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von 88 200 Franken ( $88\,200 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ).

Wurde bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung ab dem 17. September 2020 die gleiche.

Für Selbständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

Für mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Lohnausfalls im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen AHV-pflichtigen Monatseinkommen im Jahr 2019, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag des Taggeldes beträgt 196 Franken, was einem Lohnausfall von 7 350 Franken monatlich entspricht ( $7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ).

## 14 Berechnungsbeispiel

Benjamin K. ist selbständigerwerbender Musiker. Aufgrund kantonaler Massnahmen wurde sein Auftritt im Hallenstadion für den 20. Oktober 2020 abgesagt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsrechnung 2019 oder auf dem in der definitiven Steuerveranlagung 2019 berücksichtigten AHV-pflichtigen Einkommen berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Benjamin K. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ( $45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$ ).

## 15 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

## **Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner im Veranstaltungssektor**

### **16 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?**

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie

- ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken mussten und einen Lohnausfall erleiden. Voraussetzung ist ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken im Jahr 2019. Der Leistungsanspruch hängt vom Monat ab, für den die Corona-Entschädigung beantragt wird. Der Umsatz im Antrags-Monat wird mit dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2015 bis 2019 verglichen. Die Regelungen sind wie folgt:
  - ab 1. April 2021:  
mindestens 30 Prozent Umsatzeinbusse
  - 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021:  
mindestens 40 Prozent Umsatzeinbusse
  - 17. September 2020 bis 18. Dezember 2020:  
mindestens 55 Prozent Umsatzeinbusse

### **17 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?**

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **18 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?**

Der Anspruch endet grundsätzlich, wenn die Massnahme aufgehoben wurde oder kein Erwerbsausfall mehr vorliegt, spätestens jedoch am 30. Juni 2022. Die Entschädigung muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat neu beantragt werden. Für den Zeitraum 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 reicht eine Anmeldung.

### **19 Wie hoch ist die Entschädigung?**

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des Lohnausfalls im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen AHV-pflichtigen Monatseinkommen im Jahr 2019, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag des Taggeldes beträgt 196 Franken, was einem Lohnausfall von 7 350 Franken monatlich entspricht ( $7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ).

## 20 Berechnungsbeispiel

Hans M. ist Gesellschafter in einer GmbH. Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus muss er seine Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken. Der Firmenumsatz im Antragsmonat betrug 60 Prozent weniger als der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2015-2019.

Für die Berechnung seiner Entschädigung ist der in einen Tagesverdienst umgerechnete Lohnausfall im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Dazu wird der Lohnausfall mit 0,8 multipliziert und durch 30 Tage geteilt. Bei Hans M. beträgt dieser Lohnausfall 3 000 Franken, was ein Taggeld von 80 Franken ergibt ( $3\ 000 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 80 \text{ Franken/Tag}$ ).

Wer keinen Lohnausfall hat, hat auch keinen Anspruch auf die Entschädigung.

## Anspruch auf Entschädigung anmelden

### 21 Wo melde ich den Anspruch auf die Entschädigung an?

Die Entschädigung wird Ihnen nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

Sie finden die Adressen unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte>.

Der Anspruch für besonders gefährdete Personen kann bis 30. Juni 2022 geltend gemacht werden.

Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen im Veranstaltungssektor können den Anspruch infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit bis 30. September 2022 bei der Ausgleichskasse geltend machen.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Februar 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.